

richtet. Diese Vertreter haben sich nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt entweder selbst als solche den Angeklagten vorgestellt oder durch die Werbung — Fragebogen, Verpflichtungs- einschließlich Verschwiegenheitserklärungen — und den Inhalt der erteilten Aufträge und Weisungen als solche zu erkennen gegeben. Mit diesen Spionageorganisationen, deren Ziele, wie die Verhandlung einwandfrei ergab, sich nicht nur auf das Sammeln militärisch bedeutsamer Informationen beschränkten, sondern die im besonderen Maße an Nachrichten und Informationen aus der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Forschungsarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik interessiert sind, waren die Angeklagten verbunden und wurden von ihnen fest besoldet. Die Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt. Es gab bei keinem der Angeklagten bei der Anwerbung durch diese Organisationen den geringsten Zweifel am verbrecherischen Charakter ihrer- gegen die Sicherheit und den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik gerichteten Tätigkeit und der empfangenen Spionageaufträge. In Kenntnis dieser Umstände haben sie sich zur Durchführung der Aufträge bereit erklärt und über Jahre hinweg weisungsgemäß als Spione

gearbeitet. Die Angeklagten haben deshalb mit ihren Handlungen die Tatbestandsmerkmale des § 14 StEG verwirklicht. Die Angeklagten haben aber auch gegen § 24 StEG verstoßen. Sie haben jahrelang im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhaltende militärische und wirtschaftliche Tatsachen sowie Forschungsergebnisse ausgespäht und verraten. Ihre weitere, dem Aufbau und der Sicherung des Spionagenetzes dienende Tätigkeit ist sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach von außerordentlich großer Gefährlichkeit für die Sicherheit des Arbeiter-und-Bauern-Staates und seiner Bevölkerung. Diese Gefährlichkeit kommt besonders bei der Errichtung von Funkstützpunkten und der Erkundung von Luftlande- und Abwurfelfeldern vor und während der Genfer Konferenz zum Ausdruck. Die Verbrechen der Angeklagten dienen der unmittelbaren Kriegsvorbereitung, so daß die Anwendung des § 24 StEG aus der diesen Verbrechen innewohnenden Schwere geboten ist.

(Das Oberste Gericht hat die Angeklagten Keimling und Huth zu lebenslänglichem Zuchthaus, den Angeklagten Brehmer zu 15 Jahren Zuchthaus und die Angeklagte Gebhardt zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.)

Zu einigen typischen Gesetzesverletzungen und Mißständen im Bauwesen

Von FRANZ LINDENTHAL, Staatsanwalt des Kreises Jena-Stadt

Müller und Frenzei haben in NJ 1959 S. 445 dargestellt, mit welchen Mitteln und Methoden die Staatsanwaltschaft Jena-Stadt in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Institutionen ihre Brigadeeinsätze durchgeführt hat. An anderer Stelle wurde auch schon über neue Methoden in der Allgemeinen Aufsicht auf dem Gebiet des Bauwesens berichtet¹. Da wir in dieser Hinsicht aber doch noch neuen Boden beschreiten, möchte ich, um die bisherigen Erfahrungen zu vervollständigen, über den Brigadeeinsatz im VEB (K) Stadtbaubetrieb Jena berichten.

Unser Brigadeeinsatz mußte sich notwendigerweise von dem unterscheiden, der von einer Bezirksstaatsanwaltschaft durchgeführt wird, weil uns nicht im gleichen Umfang Kräfte zur Verfügung standen. Trotzdem gelang es uns, die Arbeit im Stadtbaubetrieb umfassend, komplex, zu untersuchen, weil wir unsere gute Verbindung zu den verschiedenen Fakultäten der Universität Jena ausnutzten und uns dort Mithilfe sicherten. Ähnliche Möglichkeiten ergeben sich für jeden Staatsanwalt, in dessen Bereich sich eine Hoch- oder Fachschule befindet. Sie können aber immer nur eine zusätzliche Hilfe sein. Entscheidend ist, daß sich der Staatsanwalt die Mithilfe der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen sowie die der Bürger sichert. Tatsächlich besteht also auch für den Staatsanwalt des Kreises die Möglichkeit, komplexe Untersuchungen durchzuführen.

Die Erfahrungen unserer vorangegangenen Einsätze hatten uns gelehrt, daß die Vorbereitung darüber entscheidet, ob der Einsatz zum vollen Erfolg führt. Ist die Vorbereitung gründlich und gewissenhaft gewesen, dann ist die Hälfte des angestrebten Erfolges schon gesichert, und es besteht keine Gefahr mehr, daß der Einsatz statt Nutzen Schaden bringt.

In unserem Fall hat sich ein Staatsanwalt 14 Tage ausschließlich mit der Zusammenstellung und dem Studium der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Materialien, der Sammlung von Informationen über den Betrieb, dessen Organisation und Planung, mit der Ausarbeitung von exakten Arbeitsplänen u. a. m. beschäftigt. All das ist notwendig, weil im Ergebnis die Arbeit der Staatsanwaltschaft nur danach eingeschätzt werden kann; welchen Beitrag sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur besseren Planerfüllung, zur Beseitigung der Hemmnisse bei der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der sozialistischen Rekonstruktion, zum Schutze unseres Staates und seiner Grundlagen geleistet hat. Wir überprüften deshalb vor

¹ vgl. Gäse/Steinert, Erfolge durch neue Methoden in der Allgemeinen Aufsicht auf dem Gebiet des Bauwesens, NJ 1958 S. 697; Steinert/Zettl, Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht und die Kontrolle der Durchführung durch die Ständigen Kommissionen, NJ 1959 S. 229.

allem die Einführung des Objektlohnes, die Entwicklung der Neuererbewegung, den Bauablauf, die Auslastung der Maschinen und Geräte, die Materialverbrauchsnormen, die innerbetriebliche Planung und Organisation, die Durchführung von Wettbewerben sowie die Einbeziehung der Werk tätigen in die Lenkung und Leitung des Betriebes.

Schon beim Betreten einiger Baustellen fiel uns auf, daß das Baumaterial wahllos in der Gegend umherlag und nicht sorgfältig behandelt wurde. Wir stellten fest, daß nicht nach der 3. DB zur VO über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft vom 21. Mai 1958 (GBl. I S. 493) gearbeitet wurde. Es wurde nicht geprüft, ob die Richtsätze für Streu- und Bruch Verluste eingehalten werden; es gab keinen exakten Nachweis über den Materialverbrauch; den Werk tätigen war das Wesen der Materialverbrauchsnormen nur ungenügend bekanntgemacht worden; die Normen selbst kannten sie nicht. Die Pflicht, nach Materialverbrauchsnormen zu arbeiten, war nicht Inhalt der Brigadeverträge. Es gab keine Materialeinsparungsverträge, so daß der materielle Anreiz fehlte und Prämien für die Einsparung von Material nicht gezahlt wurden. Nach dieser Arbeitsweise konnte keine ordnungsgemäße Abrechnung des Materialverbrauchs erfolgen.

Natürlich werden auf einer Großbaustelle, wo allein in diesem Jahr über 400 Wohnungen gebaut werden, Zement, Kalk und Kies nicht nach Kilogramm gewogen. Es kann aber nicht so weit gehen, daß mehrere Zentner Kalk, weil sie im Wege lagen und der Platz gebraucht wurde, einfach mit der Planierdrape weggeräumt und unbrauchbar gemacht werden.

Ein entscheidender Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ist die Einführung des Objektlohnes. Es genügt nicht, daß sich die Brigaden bereit erklären, im Objektlohn zu arbeiten, wenn andererseits die Voraussetzungen für seine sinnvolle Einführung nicht vorhanden sind. Es ist ein Ausdruck mangelhafter Leitungstätigkeit, wenn keine Baustelleneinrichtungs-, Materialbereitstellungs- und Bauablaufpläne, keine Transport- und Maschineneinsatzpläne, keine technologischen Karten, keine Generalreparatur- und Kooperationspläne vorhanden sind. Es ist kein Wunder, wenn es dann auf der Baustelle durcheinander geht, Wartestunden auftreten, weil Material, Geräte oder Maschinen fehlen und dann eine Brigade die andere behindert. Wenn darüber hinaus die einzelnen Projektanten ihre Pläne und die Subunternehmen ihre Arbeit nicht miteinander abstimmen, dann kommt es eben vor, daß die Abteilung Tiefbau einen Graben aushebt, Leitungen verlegt und den Graben wieder zuschüttet, der VEB Energieversorgung